



Gesetzlicher Qualitätsbericht



Gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 SGB V sind alle nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser verpflichtet, jährlich einen strukturierten Qualitätsbericht zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der strukturierte Qualitätsbericht gliedert sich in einen Basis- und einen Systemteil. Der Basisteil gibt einen systematischen Überblick über die Struktur- und Leistungsdaten, während der Systemteil allgemein verständliche Informationen über das Qualitätsmanagement beinhaltet.

[Der Qualitätsbericht als pdf zum Download \(2,84 MB\)](#)



Fachklinik für Psychiatrie
und Psychotherapie
der MARIENBORN gGmbH

V: 1/62

Eine Einrichtung der Stiftung der Cellitinnen e.V.



STIFTUNG DER
CELLITINNEN

EINFACH DA SEIN